

19

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 17/92

vom

14. Juli 1992

in dem Rechtsstreit

Hacer S [REDACTED], S [REDACTED] platz 1, A [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
G [REDACTED] straße 6, A [REDACTED] -

gegen

Aziz S [REDACTED],

Antragsgegner

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juli 1992 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Krohn, Nonnenkamp, Dr. Knauber und Dr. Hahne

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

1. Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Daran fehlt es hier schon deshalb, weil vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags keine rechtskräftigen Unzuständigerklärungen im Sinne dieser Vorschrift möglich sind (vgl. BGH, Beschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 = FamRZ 1980, 562; Senatsbeschluß vom 4. Februar 1987 - IVb ARZ 54/86 = BGHR ZPO § 36 Nr. 6 Unzuständigerklärung 1). Abgesehen hiervon hat das Amtsgericht Warendorf die Verfügung vom 10. Juni 1992, mit der es seine eigene Zuständigkeit verneint und die Akten zur erneuten Zuständigkeitsprüfung an das Amtsgericht Duisburg zurückgesandt hat, den Parteien nicht zur Kenntnis gebracht. Damit ist seine Verfügung ein gerichtsinthener Vorgang, der nicht als Unzuständigerklärung im Sinne von § 36 Nr. 6 ZPO angesehen werden kann (BGH, Beschluß vom 4. Juli

- 3 -

1979 - IV ARZ 32/79 = FamRZ 1979, 790; Senatsbeschuß vom 13. Mai 1992 - XII ARZ 9/92).

2. Vorsorglich weist der Senat auf folgendes hin:

Der Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts Duisburg vom 27. Mai 1992 ist mangels Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags für das Amtsgericht Warendorf nicht bindend im Sinne von § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO (vgl. Senatsbeschluß vom 8. Oktober 1986 - IVb ARZ 34/86 = BGHR aaO Unzuständigerklärung, rechtskräftige 1). Die Zuständigkeit bestimmt sich vielmehr nach § 606 ZPO. Nachdem ersichtlich keine der Parteien mehr im Bezirk des für Ennigerloh zuständigen Amtsgerichts Warendorf wohnt, wo sie zuletzt ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist das Amtsgericht Duisburg zuständig, falls der Antragsgegner im Bezirk dieses Gerichts - etwa unter der von ihm selbst gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises Warendorf angegebenen Anschrift (Bei Hüddaverdi K., M.straße 43, D.) - seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Läßt sich ein gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners im Inland nicht ermitteln, ist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

13

- 4 -

die Zuständigkeit des für den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin zuständigen Amtsgerichts in Ahlen/Westfalen begründet (§ 606 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO).

Lohmann

Krohn